

Das Jugendstrafgesetz verfeinert die Sanktionen und verbessert den Rechtsschutz : gleichzeitig Massnahmen und Strafen möglich

Autor(en): **Ullrich, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **74 (2003)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-804811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Jugendstrafgesetz verfeinert die Sanktionen und verbessert den Rechtsschutz

Gleichzeitig Massnahmen und Strafen möglich

Das Strafmündigkeitsalter wird von sieben auf zehn Jahre erhöht. Zudem wird ein Freiheitsentzug ab 16 Jahren möglich. Diese Massnahmen ermöglicht das neue Jugendstrafgesetz (JStG). Dieses löst die jugendstrafrechtlichen Vorschriften im StGB ab.

«Das Jugendstrafrecht hat sich im Grossen und Ganzen bewährt, und seine Grundausrichtung soll deshalb auch nicht geändert werden», sagte Bundesrätin Metzler diesen März vor dem Nationalrat. Dass dennoch aus den gut 25 Artikeln im geltenden Strafgesetzbuch ein neues Gesetz mit knapp doppelt so vielen Bestimmungen geworden ist, liegt an «einigen wesentlichen Mängeln» der an sich bewährten Regelung, wie der Bundesrat in seiner Botschaft von 1998 feststellte. Diesen Herbst ist die Referendumsfrist für das JStG ungenutzt verstrichen. Straffällige Kinder und Jugendliche werden deshalb künftig der neuen, verbesserten Gesetzgebung unterstellt. Als hauptsächliche Neuerung wurden die strafrechtlichen Regeln für Kinder und Jugendliche aus dem StGB in ein separates «Jugendstrafgesetz» übergeführt. Damit wollte der Gesetzgeber in erster Linie die Bedeutung und Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts betonen, das nicht bloss ein Anhängsel zum Erwachsenenstrafrecht ist. Mit der Trennung der beiden Bereiche werden auch die grundsätzlichen Unterschiede in den Zielen und Mitteln hervorgehoben.



Kinder sollen nicht schon mit sieben strafmündig sein, da Strafen gerade junge Menschen stigmatisieren.

Schutz und Erziehung nennt das JStG ausdrücklich als leitende Grundsätze bei der Anwendung des Gesetzes. Diese Grundsätze machen den Unterschied zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht besonders deutlich: Während jenes hauptsächlich auf die begangene Tat achtet und eine Sanktion nach Massgabe des darin geäusserten Verschuldens verhängt, orientiert sich dieses primär an der Person des minderjährigen Täters und seinen erzieherischen und therapeutischen Bedürfnissen.

Strafmündig mit zehn Jahren

Heute wird ein Kind im Alter von sieben Jahren strafmündig, das heisst es fällt unter das StGB, wenn es eine

Straftat begeht. Das neue Gesetz setzt die Grenze erst bei zehn Jahren. Damit folgt die Schweiz ausländischen Gesetzgebungen. Die Erhöhung beruht auf dem Gedanken, dass ein Strafverfahren gerade auf junge Menschen eine stigmatisierende Wirkung haben kann, auch wenn nur Erziehungsmassnahmen und harmlose Disziplinarstrafen als Sanktion in Frage kommen. Auch in Zukunft wird es Kinder geben, die mit weniger als zehn Jahren Straftaten verüben. Wenn nun für sie auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet wird, bedeutet das nicht, dass auch Massnahmen der Eltern oder des Vormunds entbehrlich sind. So hat künftig in derartigen Situationen die zuständige Behörde die gesetzlichen

JUWEL Transfersystem in verschiedenen Einsätzen



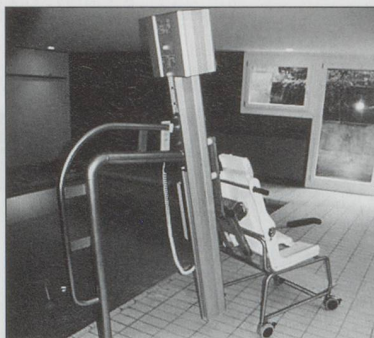
An Hubwanne zugebaut
Liftsäule mit Bodenverankerung
Badesitz als Transfereinheit:
• Transportstuhl als Zubringer
vom Patientenzimmer
• Duschstuhl • Toilettenstuhl
Leichte Montage, ohne Zuleitungen
Auswechselbarer Akku mit
Ladestation
Das Transfersystem JUWEL
eignet sich für jeden Einsatz
und zum nachträglichen Anbau.
Von der einfachen Badewanne
bis zum Patientenlifter am
Bewegungsbecken.

Schwimm- badlift

Die Schnellkupplung des
Systems JUWEL ist
kompatibel.

Hublängen bis 130 cm

Im Wohnheim oder in der
Fachklinik wird die
behinderte Person vom
Zimmer durch die
Dusche ins Badewasser
gebracht, ohne zusätz-
lichen Transfer.



**MOBIL
OFFICE**

Badehilfen
Transfergeräte
Rehabilitation
MOBIL-OFFICE
Kurt Brandenberger
Schwimmbadweg 15
CH-4144 Arlesheim
Tel. (+41) 061 701 82 11
Fax (+41) 061 701 45 12



Institut für Christliche Psychologie, Therapie und
Pädagogik

Ausbildung - Weiterbildung - Supervision - Forschung

Infoveranstaltung für HeimleiterInnen

zur drei- und vierjährigen
berufsbegleitenden
Ausbildung in Sozialpädagogik

am Mittwoch, den 14. Januar 2004, 15-17 Uhr
auf der Hupp, Wisen, Nähe Olten

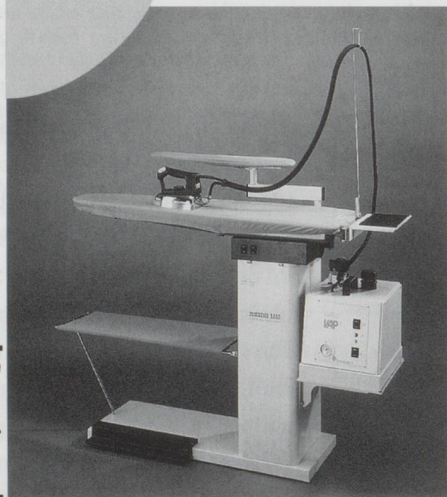
Diese Ausbildung qualifiziert für die sozialpädagogische
Arbeit in Kinder- und Jugendheimen, Grossfamilien und
ähnlichen pädagogischen Einrichtungen.

Der 3. Ausbildungsjahrgang startet im Oktober 2004.

Anmeldung, Informationen, Ausbildungsprospekt:

ICP, Marc Peterhans, Kloosweg 12, 2502 Biel
Tel.: 032 323 04 68; sozialpaedagogik@icptp.ch
Infos: www.icptp.ch

1962–2002
40 Jahre Ihr Partner
in der Bügelei!



Besuchen Sie
uns an der
IGEHO 03.
Halle 1,
Stand A36

Die professionelle Bügelstation «DINO»
kompakt – platzsparend – zuverlässig



PROCHEMA BAAR AG

Falkenweg 11b, CH-6340 Baar
Telefon 041 768 00 50, Fax 041 768 00 53
www.prochema.ch, info@prochema.ch

Schule für Aktivierungstherapie



Aktivierung – ein Beitrag zur Lebensqualität von Heimbewohnenden

Die Möglichkeit, aktiven Einfluss auf die eigene Lebensgestal-
tung nehmen zu können, ist wesentlich für die Lebensqualität
des Menschen.

Als massgebende Bildungsinstitution im Bereich Aktivierung
leisten wir einen Beitrag zur Qualitätssicherung im Langzeit-
bereich.

Unsere Angebote:

Höhere Fachausbildung in Aktivierungstherapie

3 Jahre, berufsbegleitend
nächster Ausbildungsgang: August 2004 – Juni 2007
Infoveranstaltungen finden laufend statt.

Modulare Weiterbildung

für MitarbeiterInnen in der Aktivierung
mit Zertifikat «Mitarbeiterin in Aktivierung ats»

Berufsspezifische Fortbildungsveranstaltungen

für diplomierte AktivierungstherapeutInnen

Interne Fortbildung, Beratung, Konzeptarbeit, Vorträge zum Thema «Aktivierung»

für Institutionen

Sind Sie interessiert?

Bitte verlangen Sie unsere Dokumentationen oder melden Sie
sich für eine Informationsveranstaltung an.

Schule für Aktivierungstherapie

Pestalozzistrasse 7, 3400 Burgdorf
Tel 034 428 26 26 / Fax 034 428 26 29
E-Mail ats@ats-burgdorf.ch / Internet www.ats-burgdorf.ch

Vertreter des Kindes zu benachrichtigen; nötigenfalls kann sie auch die Vormundschaftsbehörde einschalten. Verübt ein Jugendlicher eine Straftat, kann die urteilende Instanz heute nur entweder eine Strafe oder eine Massnahme aussprechen. Die Kombination von beidem lässt das geltende StGB grossenteils nicht zu.

Das neue Recht rückt deshalb ab vom bisherigen System und schliesst sich dem so genannten «dualistisch-vikariierenden» System an, das im Erwachsenenstrafrecht schon lange gilt: Strafen und Massnahmen können nebeneinander angeordnet werden. Das Gesetz bringt das so zum Ausdruck, dass die urteilende Behörde eine als notwendig erkannte Schutzmassnahme unabhängig davon anordnet, ob der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat. Hat dieser aber tatsächlich schuldhaft gehandelt, belegt sie ihn zusätzlich (oder auch als einzige Sanktion) mit einer Strafe.

Die «Erziehungsmassnahmen» und die «besondere Behandlung für Kinder und Jugendliche», wie das geltende StGB die jugendstrafrechtlichen Massnahmen bezeichnet, heissen im Jugendstrafgesetz generell «Schutzmassnahmen».

Die mit dem neuen Massnahmenkatalog angestrebte Flexibilisierung zeigt sich besonders deutlich bei der Unterbringung. Der neutrale Einheitsbegriff ersetzt die bisherige starre, vom Gesetz vorgegebene Einteilung der Erziehungseinrichtungen in «Erziehungsheime», «Therapieheime» und «Anstalten für Nacherziehung». Diese Kategorien haben sich in der Praxis als wenig zweckmässig erwiesen. Immerhin erhält die besonders einschneidende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung eine spezifische Regelung. Konnte nach dem bisherigen Recht ein Jugendlicher aus einer stationären Massnahme bedingt entlassen werden, so sieht das JStG diese Möglichkeit nicht mehr vor. Die Vollzugsbehörde muss aber jährlich

überprüfen, ob und allenfalls wann die Massnahme aufgehoben oder durch eine mildere Massnahme ersetzt werden kann.

Freiheitsentzug ab 16

Voraussetzungen, Dauer und Modalitäten der Strafen regelt das JStG klarer als bisher. Da und dort werden zudem neue Nuancen eingefügt. Beispielsweise kann der Verweis mit oder ohne eine Probezeit ausgesprochen werden. Als persönliche Leistung kann neu auch ausdrücklich die Teilnahme an Kursen oder dergleichen Veranstaltungen angeordnet werden. Die Busse, deren Höhe sich heute nach den allgemeinen Bestimmungen richtet und bis 40000 Franken betragen kann, wird neu auf 2000 Franken begrenzt. Schon der geltende Art. 95 StGB bietet die Möglichkeit, einen Jugendlichen, bei dem keine Massnahme angezeigt erscheint, mit «Einschliessung» von einem Tag bis zu einem Jahr zu bestrafen. Das JStG übernimmt diese Strafe unter der neuen Bezeichnung «Freiheitsentzug», grenzt sie aber ausdrücklich ein auf Verbrechen oder Vergehen. Dass Jugendliche gelegentlich schwere Straftaten verüben, hat sich besonders in der jüngeren Vergangenheit gezeigt. Das JStG sieht deshalb für mindestens 16 Jahre alte Täter in solchen Fällen Freiheitsentzug bis zu vier Jahren vor. «Aus generalpräventiven Gründen dürfen schwere Verbrechen nicht ohne deutliche strafrechtliche Folgen bleiben», erläutert der Bundesrat in seiner Botschaft von 1998. Dieser länger dauernde Freiheitsentzug kommt namentlich zum Zug bei Verbrechen, die mit Freiheitsstrafe von drei oder mehr Jahren bedroht sind oder deren Ausführung eine besondere Skrupellosigkeit oder verwerfliche Gesinnung des Täters beweist. Mit dem neuen dualistischen System ist es möglich, neben einer solchen Strafe auch eine Schutzmassnahme anzuordnen. Der Freiheitsentzug soll einen

Jugendlichen nicht völlig aus seinen Bindungen herausreissen. Deshalb betont das Gesetz, Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr könnten in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden, solche von weniger als einem Monat auch tageweise.

Räumlich getrennt

Zentral ist die Vorschrift, dass Jugendliche im Freiheitsentzug, besonders in der Untersuchungshaft, von den erwachsenen Gefangenen getrennt unterzubringen sind. Das Gesetz lässt den Kantonen die Wahl, dafür spezielle Einrichtungen oder eine besondere Abteilung in einer bestehenden Haftanstalt zu schaffen. Besondere Einrichtungen für den Vollzug der neuen vierjährigen Freiheitsstrafe bestehen noch nicht. Dafür werden neue Bauten, allenfalls besondere Abteilungen, zu schaffen sein. Da in der Untersuchungshaft eine strenge Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen vorgeschrieben ist, werden auch dafür vielerorts bauliche Massnahmen nötig sein. Neu- und Umbauten werden jedoch laut Priska Schürmann, Leiterin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz, im Rahmen des Beitragsgesetzes, subventioniert. Das Jugendstrafgesetz wurde zusammen mit dem AT StGB vorbereitet und vom Parlament beraten. Wegen der engen Verbindungen und Überschneidungen zwischen beiden Gesetzen wird sie der Bundesrat auch miteinander in Kraft setzen. Um den Kantonen für die Umsetzung der neuen Vorschriften genügend Zeit zu lassen, wird er dies sicher nicht vor Mitte 2005 tun. Der genaue Zeitpunkt dafür ist allerdings noch nicht festgelegt.

Text: Peter Ullrich

Foto: Monika Ritter

Dr. Peter Ullrich ist beim Bundesamt für Justiz Redaktor des *info bulletins*. ■